

Satzung des Fördervereins des Evangelischen Gymnasiums Meiningen e.V.

Stand: 19.11.2024 (Beschluss der Mitgliederversammlung), Vorversion war vom 26.04.2023

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Förderverein des Evangelischen Gymnasiums Meiningen e. V.". Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Meiningen eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Meiningen. Postanschrift ist die des Evangelischen Gymnasiums Meiningen.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist, die Bildung und Erziehung am Evangelischen Gymnasium Meiningen ideell und finanziell zu fördern. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens, insbesondere durch die Unterstützung von schulischen Aktivitäten und Veranstaltungen, Lehrgängen und Arbeitsgemeinschaften sowie durch die Mitwirkung bei Veranstaltungen.
2. Der Verein trägt bei solchen Gelegenheiten unter anderem durch Zuschüsse an finanziell bedürftige Schüler dazu bei, dass soziale Unterschiede weitgehend ausgeglichen werden. Der Verein ist im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten bemüht, für sozial schwächer gestellte Schüler anfallendes Schulgeld ganz oder teilweise zu übernehmen (Stipendium).
3. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein wirkt aktiv mit an der Fortführung der Entwicklung der Schule in freier Trägerschaft sowie an der Gestaltung und Umsetzung des Konzeptes der Schule und ist damit starker Partner der Schulträgerin/des Schulträgers und der Schulleitung mit Wirkung nach innen und nach außen.

§ 3 Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4 Mittelzuwendungen und Begünstigungen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Finanzierung

Die für Vereinszwecke erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, freiwillige Spenden natürlicher und juristischer Personen, gemeinnützige Fördermittel, Zuschüsse und Einnahmen aus Veranstaltungen.

§ 6 Leistungen

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins durch Anerkennung der Satzung bekennt und einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand des Vereins stellt. Es ist das Formblatt des Vereins mit Einverständnis zur Datenerfassung mit Hinweis auf die Datenschutzerklärung zu verwenden. Der Antrag nicht volljähriger Personen ist durch die Erziehungsberechtigten mit Unterschrift zu bestätigen.
2. Der Antrag auf Aufnahme gilt als bewilligt, sofern der Vorstand diesen nicht innerhalb von 6 Monaten nach Eingang ablehnt. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
3. Neue Mitglieder erhalten keinen Nachweis der Mitgliedschaft. Eine schriftliche Bestätigung kann auf Wunsch ausgestellt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.
5. Es kann eine Ehrenmitgliedschaft durch den Vorstand verliehen werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Es werden Mitgliedsbeiträge in Form von Jahresbeiträgen erhoben, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden. Die Änderung des Mitgliedsbeitrages durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist keine Satzungsänderung. Der Beitrag ist jeweils bis zum 31.01. für das laufende Jahr zu entrichten.
2. Geleistete Beiträge werden bei Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes nicht erstattet.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht ausschließlich dem Vorstand obliegen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern oder auf schriftlichen Antrag von 1/10 der Mitglieder des Vereins unter Angabe der Gründe.
3. Die Versammlung ist mindestens 2 Wochen vorher vom Vorstand per E-Mail oder per Brief, sofern die E-Mail-Adresse nicht bekannt ist, mit Angabe der Tagesordnung bekanntzumachen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail oder per Brief an den Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.
5. Jedes Mitglied erklärt durch Angabe der E-Mail- oder Post-Adresse als Einladungsanschrift sein Einverständnis zum Einladungsprozedere und ist selbst für die Bekanntgabe von Änderungen verantwortlich.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, Ausnahmen siehe §14, §16. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht Erschienene.
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll über die Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und vom amtierenden Schriftführer/ Protokollanten oder einem anderen Mitglied, d.h. mindestens zwei Mitgliedern, zu unterzeichnen. Es muss folgende Punkte enthalten:

- Datum, Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Schriftführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- Tagesordnung
- Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis, die Art der Abstimmung
- Beschlüsse

9. Sonderregelung Mitgliederversammlung Online:

Der Vorstand kann beschließen, dass eine Mitgliederversammlung in einer außergewöhnlichen Notlage, z.B. einer Pandemie, ausnahmsweise durch Zuschaltung der Mitglieder unter Nutzung eines Videokonferenzsystems (auch hybrid) erfolgt. Die zugeschalteten Mitglieder sind dann als anwesend zu betrachten. Es gelten alle oben genannten Bedingungen zur Beschlussfähigkeit.

Bei der Zuschaltung der Mitglieder auf elektronischem Wege muss sichergestellt sein, dass die Identität geprüft werden kann, dass die Ausübung der Rechte möglich ist, dass der Gang der Verhandlungen verfolgt werden kann, das Wort ergriffen und abgestimmt werden kann.

Geheime Abstimmungen und Wahlen können im schriftlichen oder elektronischen Verfahren durchgeführt werden, wenn die Geheimhaltung der Stimmabgabe gewahrt ist.

Die Anwesenheit der Mitglieder wird durch „Einlasskontrolle“ im Videokonferenzsystem und anschließende Überwachung der Teilnehmerliste durch den „Host“ sichergestellt. Der „Host“ wird vom Vorstand bestimmt.

Offene und zu zählende Wortmeldungen erfolgen durch die Funktion „Hand heben“ im Videokonferenzsystem. Wenn offen abgestimmt wird, ist zuerst das Ergebnis durch das Erfragen der „Gegenprobe“ zu ermitteln, d. h. abgefragt wird per Handheben, wer mit „Nein“ stimmt und sich enthält. Die geheime Abstimmung erfolgt über das Umfragesystem der Videokonferenz-Plattform. Alternativ kann auch per E-Mail an eine Vertrauensperson abgestimmt werden. Die Abstimmung per E-Mail muss vorab angemeldet werden.

10. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Ausschluss von Mitgliedern
- Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme ihrer Berichte

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder nach § 13 dieser Satzung sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

2. Der Vorstand besteht aus den folgenden Personen:

- Vorsitzender
- erster stellvertretender Vorsitzender
- zweiter stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister (Kassenwart)
- Schriftführer (Öffentlichkeitsarbeit)
- Schulleiter/in (geborenes Mitglied)
- bis zu acht Beisitzer

3. Weitere Vereinsmitglieder und die beiden gewählten Revisoren/Revisorinnen können den Vorstandssitzungen als nicht gewählte Vorstandsmitglieder, nicht stimmberechtigte Teilnehmende auf Einladung beiwohnen.

4. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

5. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Buchführung
- Erstellung eines Jahresberichtes
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- bestimmt den Versammlungsleiter für die Mitgliederversammlung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

6. Vorstandssitzungen finden regelmäßig, mindestens einmal im Quartal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

7. Der Vorstand bestimmt ein Vereinsmitglied sowie einen Vertreter als Entsandte für den Schulbeirat und schlägt diese dem Vorstand der Schulstiftung zur Berufung als Vertreter des Vereins im Schulbeirat vor. Bezüglich der Dauer der Berufung wird auf die jeweils aktuell gültige

Geschäftsordnung für die Schulbeiräte der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland verwiesen.

§ 13 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der Vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem ersten und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstands berechtigt. In finanziellen Entscheidungen ist der Vorsitzende einmalig bis zu 500 EUR und kumulativ bis zu 3000 EUR im Kalenderjahr allein vertretungsberechtigt.

2. Der Vertretungsberechtigte Vorstand ist zu Satzungsänderungen befugt,

- die lediglich die formale Fassung der Satzung betreffen;
- zur Beseitigung von Unstimmigkeiten im Wortlaut;
- die erforderlich sind, um Beanstandungen des Vereinsregisters oder andere Beanstandungen oder Hindernisse im gerichtlichen oder behördlichen Verfahren auszuräumen.

§ 14 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

2. Satzungsänderungen, die von Gerichten, Aufsichts- oder Finanzbehörden aus gesetzlichen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand eigenständig vornehmen.

§ 15 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren/Revisorinnen. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 16 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach vorheriger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den regional ansässigen Kirchenkreis der Evangelischen Kirche Mitteldeutschlands, der diese Mittel ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden darf.

§ 17 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Die Ungültigkeit einzelner Satzungsbestimmungen berührt die Gültigkeit der Übrigen nicht.

Meiningen, 19.11.2024